

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
und anderer Gesetze
– Drucksache 14/4329 –

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 [Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs im Ganzen]

Bei der geplanten grundlegenden Reform des Datenschutzrechts des Bundes werden die Anregungen einzubeziehen sein.

Zu Nummer 2 [Zu Artikel 1 Nr. 6, 7, 10 und 36 (§§ 4, 4d, 4e, 6a und 34 BDSG)]

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu Nummer 3 [Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 4b BDSG) und Artikel 8 § 2 Nr. 9 (§ 77 SGB X)]

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in § 4b BDSG vorgenommene Differenzierung bei Übermittlungen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beruht auf dem begrenzten Anwendungsbereich der EG-Datenschutzrichtlinie. Diese Differenzierung und die damit einhergehende Begrenzung der Anwendbarkeit des § 4b auf Übermittlungen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen, ist sachlich gerechtfertigt. Anders als die Bundesrepublik Deutschland haben nicht alle Mitgliedstaaten ein einheitliches Datenschutzniveau im öffentlichen Bereich. In der Anwendungspraxis wird sich die Differenzierung im Übrigen hauptsächlich für öffentliche Stellen auswirken, denen es aber zumutbar ist zu prüfen, ob eine Übermittlung innerhalb des Anwendungsbereichs der EG-Datenschutzrichtlinie erfolgt.

Zu Nummer 4 [Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 4f Abs. 1 Satz 6 BDSG)]

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 [Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 4g Abs. 1 Sätze 2 und 3 BDSG)]

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung berücksichtigt die Besonderheiten der Bundesverwaltung. Eine Unvereinbarkeit mit den Obliegenheiten des behördlichen Datenschutzbeauftragten, wie sie in Artikel 18 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie beschrieben werden, kann darin nicht gesehen werden.

Zu Nummer 6 [Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 und 6, 7 und § 8 BDSG)]

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass auch die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen ist.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, weil die Vorschriften nicht nur in § 7, sondern auch in § 8 entbehrlich sind:

- Dass mehrere Ersatzpflichtige als Gesamtschuldner haften (§ 8 Abs. 6 – neu –), ergibt sich bereits aus § 840 Abs. 1 BGB, der auch für Ansprüche aus Gefährdungshaftung gilt.

- Dass mehrere Schadensersatzansprüche nebeneinander bestehen können (§ 8 Abs. 7 – neu –), ist selbstverständlich und bedarf nicht der Klarstellung.
- Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (§ 8 Abs. 8 – neu –) ergibt sich schon aus § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO, der sinngemäß auch für Schadensersatzansprüche aus Gefährdungshaftung gilt.

§ 8 Abs. 6 BDSG-E ist daher zu streichen.

Zu Nummer 7 [Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 9a BDSG) und Artikel 8 § 2 Nr. 12 (§ 78c SGB X)]

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung weist auf die Möglichkeit einer freiwilligen Auditierung hin. Sie dient – auch soweit sie im gegenwärtigen Novellierungsstadium nur deklaratorische Funktion hat – der Stärkung der Selbstkontrolle und ergänzt die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in sinnvoller Weise. Damit erleichtert sie die Aufgabe der Aufsichtsbehörden. Die gesetzliche Erwähnung der Auditierung schafft bereits vor der Schaffung der erforderlichen weiteren gesetzlichen Regelungen einen wettbewerblichen Anreiz zur Optimierung der datenschutzrechtlichen Praxis in Unternehmen und Behörden. Auch die Erfahrungen mit dem Umweltaudit sprechen für die Beibehaltung der Vorschrift.

Zu Nummer 8 [Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 11 BDSG)]

Dem Vorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.“

Die zusätzliche vorgeschlagene Einfügung „in geeigneter Weise“ ist entbehrlich. Es bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung, dass der Auftraggeber seine gesetzliche Verpflichtung nur durch geeignete Maßnahmen erfüllen kann.

Zu Nummer 9 [Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 24 Abs. 3 BDSG)]

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen ist:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:“

Zu Nummer 10 [Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG)]

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag enthält zutreffende Ansätze, erscheint aber als noch nicht ausgereift für eine Einstellung in das laufende Gesetzgebungsverfahren. Er wird in die Überlegungen zu einer grundlegenden Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes einzubeziehen sein.

Zu Nummer 11 [Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb (§ 28 Abs. 4 BDSG)]

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst wird:

„bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Betroffene ist bei der Ansprache zum Zweck der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung über die verantwortliche Stelle sowie über das Widerspruchsrecht nach Satz 1 zu unterrichten; soweit der Werbetreibende personenbezogene Daten des Betroffenen nutzt, die bei einer ihm nicht bekannten Stelle gespeichert sind, hat er auch sicherzustellen, dass der Betroffene Kenntnis über die Herkunft der Daten erhalten kann.“

Der gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates geringfügig veränderte Wortlaut soll das Gewollte verdeutlichen. Grundsätzlich ist jede speichernde Stelle nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 7 BDSG-E verantwortliche Stelle, also auch die Stelle, aus deren Bestand dem Werbetreibenden in den Fällen des „listbroking“ Daten vermittelt werden. In hier vorgesehene Erleichterung für den Werbetreibenden, der – indem er fremde Daten zu Werbezwecken nutzt – selbst verantwortliche Stelle ist und der auch Hinweise zu seinem Geschäftspartner, dem „Datenmakler“, geben kann, nicht jedoch zu den Stellen, von denen Daten erhoben wurden (weil der „listbroker“ diese Quelle als sein Geschäftsgeheimnis regelmäßig nicht offenbart), wird aufgrund der Unkenntnis des Werbetreibenden über die Herkunft der ihm vermittelten Daten eingeräumt. Dieses Regelungsmotiv sollte auch im Gesetzeswortlaut seinen Niederschlag finden.

Zu Nummer 12 [Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 29 BDSG)]

Dem Vorschlag wird aus den zu Nummer 10 genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu Nummer 13 [Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 38 BDSG)]

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 14 [Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 38a Abs. 1 BDSG)]

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ein gesetzlicher Regelungsbedarf ist nicht erkennbar. Die gewünschte Klarstellung ist in ausreichender Weise bereits in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 42 erfolgt.

Zu den Nummern 15 bis 17 [Zu Artikel 1 Nr. 47, 48, 48a – neu – (§§ 43, 44 BDSG)]

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit folgenden Maßgaben prüfen:

- Im Hinblick auf die Vielzahl der von der Bundesregierung und dem Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen der Straf- und Bußgeldvorschriften dürfte es sich empfehlen, die §§ 43 und 44 grundlegend zu überarbeiten und neu zu fassen. Dabei werden die Vorschriften insbesondere darauf zu überprüfen sein, ob die einzelnen Bußgeldrohungen verhältnismäßig sind und die „Empfehlungen zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvor-

schriften im Nebenstrafrecht“ (BAnz. Nr. 178a vom 22. September 1999) beachtet sind. Außerdem wird sich möglicherweise in Einzelfällen die Notwendigkeit einer Präzisierung der bewehrten verwaltungsrechtlichen Ge- und Verbotsnormen ergeben.

- Die Bundesregierung wird prüfen, ob der vom Bundesrat für §§ 43, 44 BDSG-E vorgeschlagene Begriff „allgemein zugänglich“ auch in § 10 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 Nr. 5 BDSG-E verwendet und im Gesetz definiert werden sollte.
- Die Bundesregierung wird prüfen, ob über die in Artikel 8 § 2 Nr. 20 und 21 vorgesehenen Änderungen

der Straf- und Bußgeldvorschriften des SGB X hinaus weitere Änderungen dieser Vorschriften veranlasst sind.

Zu Nummer 18 [Zu Artikel 8 § 2 Nr. 16 (§ 82 Satz 1 SGB X)]

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 19 [Zu Artikel 8a – neu – (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)]

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

